

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Buchungen von Pauschalreisen

Die Stadt Gersthofen ist Reiseveranstalter und Ansprechpartner bei der Buchung von ihrerseits angebotenen Pauschalreisen. Zum Zeitpunkt der Buchung einer Pauschalreise bei der Stadt Gersthofen werden diese Bedingungen Bestandteil des mit der Stadt Gersthofen und dem Leistungsträger(n) geschlossenen Vertrags, soweit mit dem Kunden selbst keine Individualabrede getroffen wurde.

Vorwort - Lesen Sie bitte unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen in Ruhe und mit Sorgfalt durch, damit Sie bereits bei der Auswahl der Reise genau wissen, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und was Sie zu beachten haben. Es bestehen bei der Buchung klare Rechtsverhältnisse die in Ihrem und in unserem Interesse bei der Buchung als von Ihnen anerkannt gelten.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung zum Zweck einer Pauschalreise bei der Stadt Gersthofen bietet der Kunde der Stadt Gersthofen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Anmeldung zustande. Die Annahme bedarf der schriftlichen Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt damit ein neues Angebot der Stadt Gersthofen vor, an das die Stadt für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist.

2. Bezahlung

Bezahlung des Preises und Aushändigung der Reiseunterlagen: Vor Ende der Reise darf die Stadt Gersthofen erst nach Erteilung des Sicherheitsscheins im Sinne von § 651 r Abs.4 BGB Zahlungen auf den Reisepreis fordern und annehmen. Die Stadt Gersthofen hat die Möglichkeit eine Anzahlung nach Übermittlung des Sicherheitsscheines in Höhe von bis zu 20% des Reisepreises einzufordern. Die Anzahlung wird auf den Preis angerechnet. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reiseantritt bei uns eingehend fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr abgesagt werden kann. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis EUR 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheines verlangt werden.

Sie erhalten rechtzeitig vor Reisebeginn sämtliche Reiseunterlagen ausgehändigt. Falls aus zeitlichen Gründen die Zusendung der Originalunterlagen nicht möglich ist, werden wir Ihnen die Voucher oder Ihre Legitimation per Fax, Email, mündlich oder in ansonsten geeigneter Weise übermitteln.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, sowie den darauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Unberührt bleiben mit dem

Kunden wirksam getroffenen zusätzliche Vereinbarungen. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen ausdrücklich einer schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der Stadt Gersthofen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Stadt Gersthofen ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Stadt Gersthofen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Änderung der Reiseleistung der Stadt Gersthofen gegenüber geltend zu machen.

5. Preiserhöhung

Die Stadt Gersthofen behält sich vor, den mit dem Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann die Stadt Gersthofen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die Stadt Gersthofen vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die Stadt Gersthofen vom Reisenden verlangen.

b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafengebühren, gegenüber der Stadt Gersthofen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate

liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten sowie bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die Stadt Gersthofen den Reisenden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Eine einseitige Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn sie 8% des Reisepreises nicht übersteigt und nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Reistermin verlangt wird. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn die Stadt Gersthofen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Änderung des Reisepreises uns gegenüber geltend zu machen.

Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die Stadt Gersthofen als Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hier nach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von der Stadt Gersthofen zu erstatten. Die Stadt darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstehenden Verwaltungsausgaben abziehen. Sie hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

6. Rücktritt durch den oder die Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

Die Kunden können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Stadt Gersthofen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Treten die Kunden vom Reisevertrag zurück oder treten sie die Reise nicht an, so kann die Stadt Gersthofen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Bei der Berechnung des Ersatzanspruches sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Die Stadt Gersthofen pauschalisiert den Schadenersatzanspruch entsprechend der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt:

- bei Kündigung von 30 Tagen oder mehr vor dem Antrittstermin kostenfrei
- vom 29. bis 10. Tag vor dem Ankunftsstermin 30% des Reisepreises
- ab 9. Tag vor dem Ankunftsstermin 50% des Reisepreises

Bei einer Absage am Anreisetag bzw. Nichtantritt der Reise hat der oder die Reisende keinen Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises. Bis zum Reisebeginn kann sich die Kundin oder der Kunde bei der Durchführung der Reise durch eine Dritte oder einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadt Gersthofen kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der oder die Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder den gesetzlichen Vorschriften, beziehungsweise behördliche Anordnungen entgegenstehen. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass der Stadt Gersthofen kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

7. Rücktritt und Kündigung durch die Stadt Gersthofen

Die Stadt Gersthofen kann in folgenden Fällen vor Antritt vom Reisevertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der oder die Reisende bzw. der Kunde oder die Kundin die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Stadt Gersthofen nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Stadt Gersthofen, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis, sie muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.
- b) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Stadt Gersthofen deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für die Reise so gering ist, dass die der Stadt Gersthofen im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht der Stadt Gersthofen besteht jedoch nur, wenn sie die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat und wenn sie die zum Rücktritt führenden Umstände nachweist. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet.
- c) Wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände die Stadt Gersthofen an der Erfüllung des Vertrags hindert. In diesen Fällen hat die Stadt den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund dem Kunden zu erklären.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, eine Beanstandung

unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Besteht eine örtliche Reiseleitung nicht, ist das Abhilfeverlangen an die Stadt Gersthofen direkt zu richten.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet dem Veranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9. Gewährleistung

A: Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die Stadt Gersthofen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordert. Die Stadt Gersthofen kann auch in einer Weise Abhilfe schaffen, indem sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen.

B: Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung kann der Kunde oder die Kundin eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in einem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufes der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde oder die Kundin schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

C: Kündigung des Vertrages: Leistet die Stadt Gersthofen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt sie, dass Abhilfe nicht möglich ist und wird die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung erheblich beeinträchtigt, so kann der oder die Reisende den Reisevertrag kündigen. Er oder sie schuldet der Stadt Gersthofen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entsprechenden Teil des Reisepreises, soweit die Leistungen für ihn oder sie von Interesse waren.

D: Schadensersatz: Sofern die Stadt Gersthofen einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der oder die Reisende Schadensersatz verlangen.

10. Haftung der Stadt Gersthofen

Die Stadt Gersthofen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung,
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen,
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

11. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung der Stadt Gersthofen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit die Stadt Gersthofen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich die Stadt Gersthofen gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

14. Gerichtsstand

Der Kunde oder die Kundin kann die Stadt Gersthofen nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen der Stadt Gersthofen gegen den Kunden oder die Kundin ist deren Wohnsitz maßgeblich.